

### Merkblatt zur Anfertigung von Hausarbeiten

1. Die Arbeit soll in Maschinschrift angefertigt werden und ist in einem Klarsicht-Schnellhefter abzugeben. Die Blätter sind 1½-zeilig (Zeilenabstand wie auf diesem Blatt), einseitig zu beschreiben, ein breiter Korrekturrand ( $\frac{1}{3}$  der Seite) ist auf der linken Seite freizulassen.
2. Das Deckblatt muss folgende Angaben enthalten:
  - Name, Matrikelnummer, Anschrift und Semester des Verfassers
  - Hausarbeit in (Titel der Veranstaltung) bei Prof. Dr. M. Avenarius WS... (SS...)
  - Titel der Hausarbeit
  - Datum des Abgabetermins
3. Der Aufgabentext ist gegebenenfalls der Bearbeitung vorzuheften.
4. Des Weiteren sind ein Literaturverzeichnis und eine Gliederung voranzustellen sowie ggf. ein Abkürzungsverzeichnis (s.u.). Diese Seiten sind mit römischen Ziffern zu nummerieren.
5. Der eigentliche Text der Bearbeitung ist mit fortlaufender Seitennummerierung zu versehen.
6. Die Arbeit ist vom Verfasser zu unterschreiben.
7. Im **Literaturverzeichnis** ist die im Text zitierte Literatur aufzunehmen und alphabetisch nach dem Verfassernamen (bzw. Sachtitel) zu ordnen. Werke mit mehreren Verfassern (höchstens 3, sonst Sachtitel) werden nach dem ersten eingeordnet, Artikel aus lexikalischen und enzyklopädischen Werken nach dem Namen des Artikelverfassers mit Angabe des entsprechenden Werkes und der Seitenzahl (s.a. Punkt 9).

Jede Literaturangabe im Literaturverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname des Verfassers oder des Herausgebers (ohne akademischen Titel)
- Titel des Buches
- ggf. Band etc.
- Auflage, wenn mehrere Auflagen erschienen sind
- Erscheinungsort und –jahr

Bsp.: Kaser, Max: Das römische Privatrecht, 1. Abschnitt, 2. Aufl. München 1971

Zeitschriftenaufsätze werden aufgeführt mit:

- Name und Vorname des Verfassers
- Titel des Aufsatzes
- Titel der Zeitschrift, Band, Jahrgang

- Seitenangabe

Bsp.: Wieacker, Franz: Zum Ursprung der bonae fidei iudicia. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Rom. Abt.), Bd. 80 (1963), S. 1-35

Antike Quellen sind in der verwendeten Ausgabe im Literaturverzeichnis aufzuführen.

(Ziehen Sie nach Möglichkeit kritische Ausgaben heran.) Gesetzestexte des geltenden Rechts gehören dagegen nicht ins Literaturverzeichnis.

- Die Gliederung soll Aufbau und Schwerpunkte der Arbeit sichtbar machen. Es ist üblich und empfehlenswert, die Unterteilung der Gliederungspunkte nach der folgenden Methode vorzunehmen:

A

I

1

a

aa

bb

b

2

II

B

Wer „A“ (I; 1; a; aa) sagt, muss später auch „B“ (II; 2; b; bb) sagen. Zu jedem Gliederungspunkt ist die Seite anzugeben, auf welcher der Gliederungspunkt im Text beginnt. Im Text selber werden die Gliederungspunkte als Abschnittsüberschriften wiederholt.

- Wesentliche Aufgabe ist die selbständige Verwertung und Wiedergabe der das betreffende Thema behandelnden Literatur. Fremde Meinungen, Gedanken und Forschungsergebnisse sind daher nicht wörtlich zu zitieren (etwa: Kaser sagt: „.....“), sondern mit eigenen Worten wiederzugeben. Besonderer Wert ist dabei auf eine präzise Quellenangabe zu legen, die in Form von Fußnoten zu erfolgen hat. Im Text wird nach der betreffenden Ausführung die Zahl der Fußnote gesetzt (die Fußnoten sind durchlaufend von 1 bis n zu nummerieren) und unten auf der Seite unter dieser Zahl die Fundstelle anzugeben. Hierbei genügt der Verfassernachname, Titel (in Kurzform) und Seitenzahl.

Bsp.: Kaser, Röm. Privatrecht I, S. 333

Bei Zeitschriftenaufsätzen genügen Verfassernachname, (ggf. abgekürzte) Zeitschrift, Band, Erscheinungsjahr und Seitenangabe.

Bsp.: Wieacker, SZ 80 (1963) S. 5

Wird aus einem Lexikonwerk zitiert, so muss der Verfasser des jeweiligen Artikels genannt werden, Band, Erscheinungsjahr und Spaltenzahl.

Bsp.: (für ein Zitat aus Paulys Realencyclopädie)

Wenger, RE 1 (1914) Sp. 133

Zu vermeiden sind allgemein Zitate „aus zweiter Hand“, d.h. Zitate, die man nicht selbst nachgeprüft, sondern deren Fundstelle man aus anderen Werken übernommen hat.

Es empfiehlt sich, dem angegebenen Zitiervorschlag zu folgen, soweit das Werk einen solchen enthält.

10. Sämtliche in der Arbeit verwendeten Abkürzungen sind in einem **Abkürzungsverzeichnis** im Anschluss an das Literaturverzeichnis anzuführen. Es ist nicht ratsam, eigene Abkürzungen zu erfinden. Vielmehr sollten sich die Abkürzungen nach Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl., Berlin 2018 richten.

Für Arbeiten auf dem Gebiet des römischen Rechts sind die allgemein üblichen Abkürzungen bei Kaser, Max: Das römische Privatrecht, 1. Abschnitt, 2. Aufl. München 1971, S. XIX-XXX verzeichnet.

Soweit ausschließlich nachgewiesene Abkürzungen verwendet werden, genügt anstelle eines eigenen Abkürzungsverzeichnisses im Anschluss an das Literaturverzeichnis ein Hinweis auf das zugrundegelegte Nachschlagewerk. Beispielhafte Formulierung:

„Hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen wird auf Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl. Berlin 2018, verwiesen.“